



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

L-46

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten
und Integration

und

Stadträtin Birgit Zeimetz-Lorz

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

an den Revisionsausschuss

30. Mai 2008

Bewirtschaftung der Erlebnismulde auf dem Neroberg
Beschluss-Nr. 0082 vom 16.04.2008, (SV-Nr. 07-F-07-0036)

Punkt 3:

Der Magistrat wird gebeten, die Umsatzsteuermeldungen des Pächters zu prüfen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsatzsteuer des Unternehmens wird von der Hessischen Landesfinanzverwaltung festgesetzt und erhoben. Die vom Unternehmen dort eingereichten Erklärungen unterliegen dem Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung). Gleiches gilt auch für Gewerbesteuerdaten. Eine Einsicht in steuerliche Daten wäre nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Steuerpflichtigen möglich.

Eine Verpflichtung zur Meldung von Umsätzen in Verbindung mit einem Prüfungsrecht bezüglich dieser Angaben könnte sich ggf. aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Pächter ergeben. Dies ist in der Praxis insbesondere dann der Fall, wenn Umsatzpachten verlangt werden. Bei solchen Vereinbarungen behält sich der Verpächter ein Auskunftsrecht/Prüfungsrecht der umsatzrelevanten Unterlagen (ggf. Steuererklärungen u.a.) vor.

Aus den überlassenen Anlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit sich ein derartiges Auskunftsrecht aus dem Pachtvertrag ergibt. Soweit dies der Fall sein sollte, ist eine Prüfung durch das vertragsschließende Fachamt sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Zeimetz-Lorz